



# **Friedhofs- und Bestattungssatzung**

**der**

**Gemeinde Steingaden**

**vom 3. Februar 2011**

# Inhaltsübersicht

## ERSTER TEIL: Allgemeine Vorschrift

- § 1 Gegenstand der Satzung

## ZWEITER TEIL: Der gemeindliche Friedhof

### ABSCHNITT 1: Allgemeines

- § 2 Widmungszweck
- § 3 Friedhofsverwaltung
- § 4 Bestattungsanspruch

### ABSCHNITT 2: Ordnungsvorschriften

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten im Friedhof
- § 7 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

## DRITTER TEIL: Die einzelnen Grabstätten. Die Grabmäler

### ABSCHNITT 1: Die Grabstätten

- § 8 Allgemeines
- § 9 Arten der Grabstätten
- § 10 Einzelgrabstätten
- § 11 Familiengrabstätten
- § 12 Urnenreihen- und Urnenwahlgrabkammern in der Urnenwand
- § 13 Kindergräber und Grabstätten für still geborenes Leben
- § 14 Begründung von Nutzungsrechten
- § 15 Ablauf von Nutzungsrechten
- § 16 Ausmaße der Grabstätten, Grabtiefen
- § 17 Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten

### ABSCHNITT 2: Die Grabmäler

- § 18 Errichtung von Grabmälern
- § 19 Ausmaße der Grabmäler und Einfassungen
- § 20 Gestaltung der Grabmäler und Abdeckplatten
- § 21 Standsicherheit
- § 22 Entfernung der Grabmäler

## VIERTER TEIL: Die städtischen Leichenhäuser und die Aussegnungshalle

- § 23 Benutzung des gemeindlichen Leichenhauses

## FÜNFTER TEIL: Friedhofs- und Bestattungspersonal

- § 24 Friedhofs- und Bestattungspersonal

## SECHSTER TEIL: Bestattungsvorschriften

- § 25 Anzeigepflicht
- § 26 Vorbereitungsarbeiten für die Bestattung
- § 27 Ruhezeiten
- § 28 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 29 Umbettungen

## SIEBTER TEIL: Übergangs-/ Schlussbestimmungen

- § 30 Alte Nutzungsrechte
- § 31 Ausnahmen
- § 32 Haftung
- § 33 Ordnungswidrigkeiten
- § 34 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel
- § 35 In-Kraft-Treten

# **Satzung**

## **über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Steingaden (Friedhofs- und Bestattungssatzung)**

**vom 03.02.2011**

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Steingaden folgende Satzung:

### **ERSTER TEIL Allgemeine Vorschrift**

#### **§ 1 Gegenstand der Satzung**

- (1) Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung insbesondere der Gemeindeglieder betreibt die Gemeinde Steingaden als eine öffentliche Einrichtung:
  1. den gemeindlichen Friedhof (§§ 2 - 7) mit den einzelnen Grabstätten und einer Urnenwand (§§ 8 - 22)
  2. das gemeindliche Leichenhaus (§ 23),
  3. das Friedhofs- und Bestattungspersonal (§ 24),
  
- (2) Die Gemeinde kann die mit der Bestattung und Leichenversorgung zusammenhängenden Aufgaben durch von ihr beauftragte Dritte in ihrem Namen vornehmen lassen.

### **ZWEITER Teil Der gemeindliche Friedhof**

#### **ABSCHNITT 1 Allgemeines**

#### **§ 2 Widmungszweck**

Der gemeindliche Friedhof ist insbesondere den verstorbenen Gemeindegliedern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.

#### **§ 3 Friedhofsverwaltung**

Der gemeindliche Friedhof wird von der Gemeinde als Friedhofsträgerin verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung).

## **§ 4 Bestattungsanspruch**

- (1) Auf dem gemeindlichen Friedhof ist die Beisetzung
  1. der verstorbenen Gemeindeglieder,
  2. der im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist,
  3. der durch Grabnutzungsrechte berechtigten Personenzu gestatten.
- (2) Die Bestattung anderer als der in Absatz 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde, auf die kein Rechtsanspruch besteht.
- (3) Für Tot- und Fehlgeburten gilt Art. 6 des Bestattungsgesetzes.

## ABSCHNITT 2 Ordnungsvorschriften

### **§ 5 Öffnungszeiten**

- (1) Der gemeindliche Friedhof ist tagsüber geöffnet. Die Besuchszeiten werden am Eingang zum Friedhof bekannt gegeben. Bei dringendem Bedürfnis kann das Friedhofpersonal in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Teile aus besonderem Anlass - z.B. bei Leichenausgrabungen und Umbettungen (§ 29) - untersagen.

### **§ 6 Verhalten im Friedhof**

- (1) Jeder Besucher des gemeindlichen Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Orts entsprechend zu verhalten.
- (2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Im Friedhof ist insbesondere untersagt,
  1. Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde);
  2. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Kranken- und Behindertenfahrstühle sowie die von der Gemeinde zugelassenen Fahrzeuge;
  3. ohne Genehmigung der Gemeinde Druckschriften zu verteilen, sonstige Waren aller Art feilzubieten oder anzupreisen, gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten;
  4. während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten;

5. zu rauchen und zu lärmern;
6. Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen;
7. Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen,
8. Gräber, Grabeinfassungen und Grünanlagen zu betreten,
9. der Örtlichkeit nicht entsprechende Gefäße (z.B. Konservendosen, Einmachgläser, Flaschen u.ä. Gegenstände) auf den Gräbern aufzustellen sowie solche Gefäße und Gießkannen zwischen den Gräbern zu hinterstellen.

## **§ 7 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof**

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem gemeindlichen Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde, wobei Art, Umfang und Dauer der Tätigkeit zeitlich begrenzt werden können. Die Zulassung ist schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen. Die Gemeinde kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen.
- (2) Die Zulassung wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.  
Der Antragsteller erhält einen Zulassungsbescheid, der auch als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten (Berechtigungsschein) gilt und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen ist.
- (3) Durch die Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Unter Beachtung von Satz 1 ist den zur Vornahme der Arbeiten Berechtigten die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen abweichend von § 6 Abs. 3 Nr. 2 im erforderlichen Maße gestattet. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (4) Abräum-, Rest- und Verpackungsmaterial der am Friedhof gewerblich tätigen Steinmetze und Gärtner, wie z.B. alte Fundamente, Einfassungen, Grabmale, Erde, Folien und Styroporplatten für Blumentöpfe, ist von diesen vom Friedhof zu entfernen.
- (5) Die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof kann von der Gemeinde entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind oder wenn der Gewerbetreibende mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder gegen berechtigte Anordnungen des Friedhofspersonals verstoßen hat. Ein einmaliger schwerer Verstoß ist ausreichend.
- (6) Wer unberechtigt gewerbliche Arbeiten ausführt, kann vom Friedhofspersonal aus dem Friedhof verwiesen werden.

**DRITTER TEIL**  
**Die einzelnen Grabstätten**  
**Die Grabmäler**

ABSCHNITT 1  
Grabstätten

**§ 8 Allgemeines**

- (1) Die Grabstätten auf dem gemeindlichen Friedhof bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofsplan, der bei der Gemeindeverwaltung (Friedhofsverwaltung) während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann. In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.

**§ 9 Arten der Grabstätten**

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in:
  1. Einzelgrabstätten (§ 10)
  2. Familiengrabstätten (§ 11)
  3. Urnenreihen- und Urnenwahlgrabkammern in der Urnenwand (§ 12)
  4. Kindergräber (§ 13)
  5. Grabstätten für still geborenes Leben (§ 13)
- (2) Für die würdige Bestattung von Urnen nach Ablauf der Nutzungszeit der Urnengrabkammer unterhält die Gemeinde im Friedhof ein Urnensammelgrab (§ 12 Abs. 5).
- (3) Wird weder ein Einzelgrab oder Familiengrab in Anspruch genommen noch eine Urnenbeisetzung angemeldet, weist die Gemeinde dem Bestattungspflichtigen eine Grabstätte zu.

**§ 10 Einzelgrabstätten**

- (1) Einzelgrabstätten sind Grabstätten für Erd- und Urnenbestattungen, die erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit (§ 27) des zu Bestattenden vergeben werden.
- (2) In jeder Einzelgrabstätte ist die Beisetzung von einer Leiche, bei einer bereits tiefergelegten Erdbestattung die Beisetzung von zwei Leichen möglich.
- (3) Es bestehen Einzelgrabstätten unterschiedlicher Größe für:
  1. Kinder bis zum vollendeten fünften Lebensjahr (§ 13),
  2. Personen ab dem vollendeten fünften Lebensjahr.
- (4) In einem Einzelgrab dürfen bis zu vier Urnen beigesetzt werden. Neben einer Erdbestattung dürfen nur noch drei Urnen und neben zwei Erdbestattungen nur noch zwei Urnen beigesetzt werden.

## **§ 11 Familiengrabstätten**

- (1) Familiengräber sind Grabstätten für Erd- und Urnenbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit (§ 27) begründet wird.
- (2) In jedem Familiengrab ist die Beisetzung von drei, bei tiefergelegten Erdbestattungen die Beisetzung von maximal sechs Verstorbenen möglich.
- (3) In einem Familiengrab dürfen bis zu acht Urnen beigesetzt werden. Neben einer oder zwei Erdbestattungen dürfen nur noch sechs Urnenbestattungen, neben drei oder mehr Erdbestattungen nur noch vier Urnenbestattungen erfolgen.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Familiengrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Ausnahmsweise kann die Gemeinde auch die Beisetzung anderer Personen zulassen.

## **§ 12 Urnenreihen- und Urnenwahlgrabkammern in der Urnenwand**

- (1) Urnenreihengrabkammern sind Urnenstätten in der Urnenwand, die erst im Todesfall für die Dauer der Nutzungszeit von 10 Jahren bereitgestellt werden.
- (2) Urnenwahlgrabkammern sind Urnenstätten in der Urnenwand, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 10 Jahren (Nutzungszeit) verliehen werden kann.
- (3) In der Urnenwand können je Kammer in der obersten Reihe eine Urne, in der zweiten Reihe bis zu zwei Urnen, in der dritten Reihe bis zu drei Urnen und in der untersten Reihe bis zu vier Urnen beigesetzt werden.
- (4) Eine Urnenbeisetzung ist der Gemeinde rechtzeitig vorher anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (5) Soweit sich aus gesetzlichen Bestimmungen oder dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften über Einzelgräber und Familiengräber für Urnengrabkammern entsprechend. Wird von der Gemeinde nach Ablauf der Nutzungszeit über die Urnengrabkammer verfügt, so ist sie berechtigt, an der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs (Urnensammelgrab) die Aschenbehälter (Urnen) in würdiger Weise der Erde zu übergeben.
- (6) Bei einem Bestattungsplatz im Urnensammelgrab wird kein Grabrecht erworben. Die Anlage wird von der Gemeinde gestaltet und gepflegt. Ein Ausgraben der Urne nach der Beisetzung im Urnensammelgrab und eine Wiederbestattung an einem anderen Ort sind nicht möglich.



### **§ 13 Kindergräber und Grabstätten für „still geborenes Leben“**

- (1) Kindergräber sind Einzelgräber. Sie sind für die Bestattung der Leichen von Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr bestimmt und von Tot- und Fehlgeburten. Die Bestattung von Urnen ist zugelassen. Nachträgliche Tieferlegungen werden nicht zugelassen.
- (2) An der Grabstätte für still geborenes Leben kann eine totgeborene oder während der Geburt verstorbene Leibesfrucht mit einem Gewicht unter 500 g (Fehlgeburt) sowie Embryonen und Feten aus Schwangerschaftsabbrüchen bestattet werden.

### **§ 14 Begründung von Nutzungsrechten**

- (1) Das Nutzungsrecht an Einzel- und Familiengrabstätten wird mindestens für die Dauer der Ruhezeit (§ 27) für die zuletzt bestattete Person verliehen. Das Nutzungsrecht für Urnengrabkammern wird für die Dauer von 10 Jahren vergeben.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Grabnutzungsrechten an einem bestimmten Teil des Friedhofs, an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung. Ebenso besteht kein Anspruch auf Zuteilung einer Urnengrabkammer und die Verlängerung der Nutzungszeit.
- (3) Die Grabstätten (Erdgräber und Urnengrabkammern) werden ausschließlich von der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) zugewiesen und vergeben. Dabei werden die Wünsche der Nutzungsberechtigten, soweit möglich, berücksichtigt
- (4) Das Nutzungsrecht an Grabstätten wird an einzelne natürliche Personen nach Entrichtung der Grabgebühr verliehen, worüber dem Benutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird.
- (5) Auf Antrag des Berechtigten kann das Nutzungsrecht, gegen Entrichtung der Grabgebühr jeweils um 10 Jahre verlängert werden.
- (6) Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur erfolgen, wenn:
  1. die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt,
  2. das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
- (7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in § 11 Absatz 4 Satz 1 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch eine im Zeitpunkt seines Todes wirksam werdende Verfügung übertragen. Wird bis zu seinem Tode keine derartige oder eine unwirksame Bestimmung getroffen, so geht das Nutzungsrecht auf die in § 11 Abs. 4 Satz 1 genannten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt es der Ältteste, sofern keine einvernehmliche anderweitige Regelung erzielt werden kann. Die Graburkunde wird von der Gemeinde entsprechend umgeschrieben.

- (8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auch durch Rechtsgeschäft unter Lebenden nur auf die in § 11 Abs. 4 Satz 1 genannten Angehörigen übertragen. Die Übertragung ist der Gemeinde anzuzeigen, die dann die Graburkunde umschreibt. Im Übrigen gelten hierfür die Bestimmungen des Absatzes 7 entsprechend.
- (9) Sind Personen wie in § 11 Abs. 4 Satz 1 aufgeführt nicht vorhanden, kann die Gemeinde das Nutzungsrecht vor Ablauf der Ruhefrist auf eine andere Person übertragen, um die Pflege der Grabstätte sicher zu stellen. Über die Übertragung erhält der neue Grabnutzungsberechtigte eine Graburkunde.

### **§ 15 Ablauf von Nutzungsrechten**

- (1) Die Gemeinde (Friedhofsverwaltung) informiert den Nutzungsberechtigten schriftlich über den bevorstehenden Ablauf des Nutzungsrechtes. Wird das Nutzungsrecht nicht vor Ablauf der Nutzungszeit verlängert, kann die Gemeinde über die Grabstätte neu verfügen.
- (2) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an belegten oder teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht kann sich nur auf die gesamte Grabstätte beziehen. Er ist der Gemeinde unter Vorlage der Graburkunde schriftlich zu erklären.
- (3) Nach Beendigung des Nutzungsrechts hat der Grabnutzungsberechtigte die Bestandteile der Grabstätte innerhalb eines Monats abzuräumen und aus dem Friedhof zu entfernen. Kostenpflichtige Ersatzvornahme durch die Gemeinde kann nach schriftlicher Androhung erfolgen.

### **§ 16 Ausmaße der Grabstätten, Grabtiefen**

- (1) Die einzelnen Grabstätten haben in der Regel folgende Ausmaße:

1. Einzelgräber (§ 10):	Länge: 2,20 m,	Breite: 0,80 m
2. Familiengräber (§ 11)	Länge: 2,20 m,	Breite: 2,00 m
3. Kindergräber (§ 12)	Länge: 1,20 m,	Breite: 0,80 m
- (2) Der Abstand von Grabstätte zu Grabstätte darf 0,40 m (gemessen von Außenkante zu Außenkante) nicht unterschreiten.
- (3) Die Tiefe der Grabstätte bis zur Oberkante des Sarges beträgt:  
bei Kindergräbern wenigstens 1,10 m,  
ansonsten wenigstens 1,80 m.
- (4) Die Beisetzungstiefe für Urnen (Oberkante der Urne) beträgt wenigstens 0,60 m.

## **§ 17 Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten**

- (1) Die Grabstätten sind in einem würdigen Zustand zu unterhalten. Den Inhabern der Gräber obliegt auch die Unterhaltung der unmittelbaren Umgebung des Grabes. Die Unterhaltung des angrenzenden Geländes erstreckt sich jedoch höchstens auf einen bis zu 0,50 m breiten Streifen um die Grabstätte.
- (2) Sechs Monate nach der Bestattung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechts ist die Grabstätte würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten. Es dürfen nur geeignete Gewächse verwendet werden, die die benachbarten Gräber und eine spätere Wiederverwendung der Grabstätte nicht beeinträchtigen.
- (3) Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein.
- (4) Ausdauernde Gehölze auf den Grabstätten (Zwergsträucher, strauch- oder baumartige Pflanzen) dürfen eine Höhe von 1,30 m nicht überschreiten. Die Gemeinde (Friedhofsverwaltung) kann verlangen, dass stark wuchernde Bäume oder Sträucher zurück geschnitten und absterbende Gehölze entfernt werden. Die Entfernung kann auch verlangt werden, wenn das Gesamtbild des Friedhofs oder die unmittelbare Umgebung der Grabstätte gestört wird.
- (5) Die Übernahme der in den Absätzen 1 bis 4 genannten Rechte und Pflichten bleibt der freien Vereinbarung der Erben und Bestattungspflichtigen (§ 15 der Bestattungsverordnung) überlassen, deren Inhalt der Gemeinde auf deren Aufforderung hin mitzuteilen ist. Übernimmt niemand die Pflege und Gestaltung und entspricht der Zustand der Grabstätte nicht den Vorschriften der Gesetze und dieser Satzung, so ist die Gemeinde befugt, den Grabhügel einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben. Werden die Kosten für eine etwaige Ersatzvornahme nicht ersetzt, so hat die Gemeinde die in Satz 2 genannten Befugnisse; das Nutzungsrecht gilt – ohne Entschädigungsanspruch – als erloschen.

## **ABSCHNITT 2 Die Grabmäler**

### **§ 18 Errichtung von Grabmälern**

- (1) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde. Für Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen gelten die Vorschriften für Grabmäler entsprechend, soweit nicht anderes bestimmt ist.
- (2) Die Erlaubnis ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen beizufügen, insbesondere:
  1. eine Zeichnung des Grabmalentwurfs einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10,

2. die Angabe des Werkstoffs, seiner Farbe und Bearbeitung,
3. die Angabe über die Schriftverteilung.

Soweit es erforderlich ist, können von der Gemeinde im Einzelfall weitere Unterlagen angefordert werden.

- (3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn das Grabmal den gesetzlichen Vorschriften oder den Bestimmungen dieser Satzung nicht entspricht.
- (4) Werden Grabmäler ohne Erlaubnis errichtet oder wesentlich geändert, so kann die Gemeinde die teilweise oder vollständige Beseitigung des Grabmals anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Bestände hergestellt werden können. Die Gemeinde kann verlangen, dass ein Erlaubnisantrag gestellt wird.

### **§ 19 Ausmaße der Grabmäler und Einfassungen**

- (1) Grabmäler dürfen im Regelfall folgende Ausmaße nicht überschreiten:
  1. bei Kindergräbern (§ 13):                    Höhe: 0,80 m,            Breite: 0,50 m
  2. bei Einzelgräbern (§ 10):                   Höhe: 1,20 m,            Breite: 0,80 m
  3. bei Familiengräbern (§ 11):                Höhe: 1,30 m,            Breite: 1,40 m
- (2) Grabkreuze dürfen folgende Maße nicht überschreiten:  
Höhe: 1,60 m,            Breite: 0,80 m
- (3) Grabeinfassungen dürfen im Regelfall folgende Breite (gemessen von Außenkante zu Außenkante) nicht überschreiten:
  1. bei Kindergräbern (§ 12):                    0,80 m
  2. bei Einzelgräbern (§ 10):                    0,80 m
  3. bei Familiengräbern (§ 11):                1,60 m

### **§ 20 Gestaltung der Grabmäler und Urnenwandabdeckplatten**

- (1) Jedes Grabmal muss dem Widmungszweck des gemeindlichen Friedhofs (§ 3) Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen. Insbesondere die Verwendung völlig ungewöhnlicher Werkstoffe oder aufdringlicher Farben ist verboten.
- (2) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs in Einklang stehen.
- (3) Die Abdeckplatten an den Urnengrabkammern (Urnenwand) müssen einheitlich aus dem gleichen Material sein. Es dürfen nur die von der Gemeinde vorgegeben Platten verwendet werden..
- (4) Die Inschriften an den Abdeckplatten an den Urnengrabkammern müssen einheitlich (Farbe und Schrifttyp) gemäß dem von der Gemeinde vorgegebenen Muster ausgeführt werden. Die Beschriftung hat der Nutzungsberechtigte auf seine Kosten vornehmen zu lassen.

## **§ 21 Standsicherheit**

- (1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet werden.
- (2) Der Antragsteller (Grabnutzungsberechtigte) hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen.
- (3) Stellt die Gemeinde Mängel an der Standsicherheit fest, kann sie nach vorheriger, vergeblicher Aufforderung das Grabmal auf Kosten des Antragstellers (Grabnutzungsberechtigten) entfernen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen.

## **§ 22 Entfernung der Grabmäler**

- (1) Grabmäler dürfen vor Ablauf der Ruhezeit (§ 27) oder des Nutzungsrechts nur mit Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmäler bei einer entsprechenden Aufforderung durch die Gemeinde zu entfernen. Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von drei Monaten nach einer schriftlichen Aufforderung entfernt werden, entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über.

## **VIERTER TEIL**

### **Das gemeindliche Leichenhaus (Aussegnungshalle)**

#### **§ 23 Benutzung des gemeindlichen Leichenhauses**

- (1) Leichen von Verstorbenen, die auf dem gemeindlichen Friedhof beigesetzt werden, müssen spätestens 24 Stunden vor der Beisetzung in das gemeindliche Leichenhaus gebracht werden.
- (2) Die Toten werden im Leichenhaus, in der Regel im geschlossenen Sarg oder im Urnengefäß, aufgebahrt. Auf Wunsch der Angehörigen kann der Sarg kurz geöffnet werden, soweit aus Gründen der Gesundheitsvorsorge (übertragbare Krankheiten) keine Bedenken bestehen und nicht eine Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes der Öffnung entgegensteht.
- (3) Die evtl. Öffnung des Sarges darf ausschließlich durch das Friedhofs- oder Bestattungspersonal erfolgen.
- (4) Den nächsten Angehörigen ist in Anwesenheit des gemeindlichen Friedhofs- bzw. Bestattungspersonals ein Betreten der Leichenhalle gestattet, sofern aus Gründen der Gesundheitsvorsorge keine Bedenken bestehen. Sonstige Besucher haben keinen Anspruch auf Zutritt zum Aufbahrungsraum.
- (5) Lichtbildaufnahmen im Leichenhaus bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde und der Zustimmung desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.

## **FÜNFTER TEIL Friedhofs- und Bestattungspersonal**

### **§ 24 Friedhofs- und Bestattungspersonal**

Die im Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Tätigkeiten auf dem Friedhof, insbesondere

- das Herrichten (Ausheben und Verfüllen) des Grabes
- das Versenken des Sarges und die Beisetzung von Urnen
- die Leichenbeförderung, also die Überführung des Sarges von der Aussegnungshalle zum Grab einschließlich der Stellung der Sargträger
- die Überbringung der Urnen von der Aussegnungshalle zur Grabstätte oder Urnenwand
- Ausgrabungen und Umbettungen einschließlich notwendiger Umsargungen
- das Ausschmücken des Aufbahrungsraumes und der Aussegnungshalle (Grundausrüstung mit Trauerschmuck)

obliegt dem Friedhofs- und Bestattungspersonal der Gemeinde und den von der Gemeinde beauftragten Personen oder Bestattungsunternehmen.

## **SECHSTER TEIL Bestattungsvorschriften**

### **§ 25 Anzeigepflicht**

- (1) Bestattungen auf dem gemeindlichen Friedhof sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
- (2) Soll eine Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der ein Sondernutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht nachzuweisen.
- (3) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Angehörigen und dem jeweiligen Pfarramt fest.

### **§ 26 Vorbereitungsarbeiten für die Bestattung**

- (1) Für die der Bestattung vorausgehenden Verrichtungen, wie das Entfernen von Pflanzen und sonstiger wertvoller Gegenstände auf der Grabstelle, hat der Auftraggeber (Grabnutzungsberechtigte) vor der Graböffnung in Absprache mit der Gemeinde bzw. dem von der Gemeinde beauftragten Bestattungsunternehmen zu sorgen. Dies gilt auch für die Entfernung eines Grabmales, das aus Sicherheitsgründen während der Graböffnung nicht an der Grabstätte verbleiben kann.
- (2) Wenn der Auftraggeber (Grabnutzungsberechtigte) die Verpflichtungen nach Abs. 1 nicht entsprechend der Absprache erfüllt, ist die Gemeinde (Friedhofsverwaltung) berechtigt, im Wege der Ersatzvornahme tätig zu werden.



## **§ 27 Ruhezeiten**

- (1) Die Ruhezeit im gemeindlichen Friedhof beträgt 25 Jahre, bei Leichen von Kindern bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr 20 Jahre; entsprechendes gilt auch für erdbestattete Aschenreste (Urnen).
- (2) Die Frist beginnt ab dem Tag der Bestattung.

## **§ 28 Beschaffenheit von Särgen und Urnen**

- (1) Säрге und UrnengefäÙe haben den Bestimmungen des § 30 der Bestattungsverordnung (BestV) zu entsprechen.
- (2) Urnen, die über der Erde (in der Urnenwand) beigesetzt werden, müssen dauerhaft und wasserdicht sein.
- (3) Urnen, die erdbestattet werden, müssen so beschaffen sein, dass eine Verrottung innerhalb der Ruhefrist (§ 27) gewährleistet ist.
- (4) Aschereste und Urnen müssen entsprechend § 27 der Bestattungsverordnung gekennzeichnet bzw. beschaffen sein.

## **§ 29 Umbettungen**

- (1) Die Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.
- (2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabnutzungsberechtigten notwendig.
- (3) Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Sie lässt die Umbettung durchführen. Sie kann, wenn Umbettungen nach auswärts erfolgen, auch anerkannten Leichentransportunternehmen gestatten, die Umbettung durch ihr Personal vorzunehmen.

## **SIEBTER TEIL Übergangs- /Schlussbestimmungen**

### **§ 30 Alte Nutzungsrechte**

- (1) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung begründeten Sondernutzungsrechte enden mit Ablauf der Ruhefrist des in der betreffenden Grabstätte zuletzt Bestatteten.

- (2) Auf Antrag kann bei Ablauf eines alten Nutzungsrechts (Abs. 1) ein neues Sondernutzungsrecht begründet werden.

### **§ 31 Ausnahmen**

Die Gemeinde kann in begründeten Fällen Ausnahmen von dieser Satzung genehmigen, soweit das übergeordnete Recht nicht entgegensteht und die Belange der Hygiene und Pietät nicht gefährdet werden.

### **§ 32 Haftung**

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt oder durch rechtswidrige Handlung Dritter oder durch Tiere verursacht werden.  
Dritte haften nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

### **§ 33 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. die bekannt gegebenen Öffnungs- und Besuchszeiten missachtet oder entgegen einer Anordnung der Gemeinde den Friedhof betritt (§ 5),
2. den Bestimmungen über das Verhalten auf dem Friedhof zuwiderhandelt (§ 6),
3. die Bestimmungen über die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof nicht beachtet (§ 7),
4. Bestattungen nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzeigt (§ 22 Abs. 1),
5. den Bestimmungen über Umbettungen zuwiderhandelt (§ 29),
6. Grabstätten nicht ordnungsgemäß anlegt und unterhält (§ 17),
7. Grabmäler und sonstige Grabanlagen ohne Erlaubnis der Gemeinde errichtet oder wesentlich verändert (§ 18) oder diese entgegen den Bestimmungen des § 22 entfernt.

### **§ 34 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel**

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.



### § 35 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen vom 11.01.1985 außer Kraft

Steingaden, den 03.02.2011



Xaver Wörle  
Erster Bürgermeister